

Eltern-Info „Erholungsurlaub für pflegende Angehörige“ Stand: Juni 2026

1. Erholungsurlaub und Verhinderungspflege

Pflegende Angehörige können bis zu 56 Tage im Jahr Verhinderungspflege (wird auch als Ersatzpflege bezeichnet) oder Kurzzeitpflege von der Pflegekasse bekommen. Verhinderungspflege kann in Anspruch genommen werden, wenn die Pflegeperson für eine zeitlich begrenzte Zeit verhindert und durch eine **Ersatzpflegeperson** vertreten wird, die über die Verhinderungspflege bezahlt wird. Das Pflegegeld wird während der Verhinderungspflege zur Hälfte weitergezahlt.

Weitere Infos bei der [Verbraucherzentrale NRW](#)

Innerhalb Deutschlands kann auch ein **Pflegehotel** am Urlaubsort eine Lösung sein, in dem die Pflegeperson zusammen mit der/dem pflegebedürftigen Angehörigen gemeinsam untergebracht ist, die Pflege aber vom Pflegehotel übernommen wird. Weitere Infos dazu z.B. unter [Pflege ABC](#)
Im konkreten Fall klären, ob das Pflegehotel auch Kinder aufnimmt.

Alternative: **Kurzzeiteinrichtungen für Kinder mit Behinderung**, in denen das pflegebedürftige Kind für eine kurze Zeit untergebracht ist, um den pflegenden Elternteil zu entlasten.

Weitere Informationen dazu bei BECURA [Kurzzeitwohnen für Menschen mit Behinderung](#)

Wie ist der Weg?

Für sich die in Frage kommende Variante (Ersatzpflegeperson, Pflegehotel, Kurzzeiteinrichtung für das Kind) klären. Die Beratung durch die zuständige Pflegekasse in Anspruch nehmen. Alle Voraussetzungen und Formalien für die Bewilligung der Verhinderungspflege klären.

2. Mutter-Vater-Kind-Kur

Solche Erholungsmaßnahmen gibt es meist unter dem Begriff **Mutter-Kind-Kur** bzw. **Mütterkur / Mutter-Vater-Kind-Kur**, sowie spezielle **Erholungswochen für pflegende Angehörige**.

Die **Mutter-Kind-Kur** (Vorsorge- oder Reha-Maßnahme nach § 24/41 SGB V) ist **nicht an einen bestimmten Pflegegrad gekoppelt**. Der Anspruch ergibt sich aus der gesundheitlichen Belastung der Mutter/des Vaters durch die Pflege- und Erziehungssituation – nicht aus der Höhe des Pflegegrads des Kindes.

Träger wie das Müttergenesungswerk, Caritas, AWO, Diakonie bieten **spezielle Häuser mit Plätzen für Kinder mit Behinderung/Pflegebedarf**. Dauer meist 3 Wochen, Kosten weitgehend von der Krankenkasse getragen (ggf. Zuzahlung). Der gesetzliche Eigenanteil beträgt 10 Euro pro Kalendertag für maximal 28 Tage im Jahr; minderjährige Kinder zahlen keinen Eigenanteil.

Einige Träger (z. B. Lebenshilfe, Caritas, kirchliche Familienferienstätten) bieten spezielle **Erholungswochen für Familien mit behinderten Kindern** an, oft mit Betreuung des Kindes vor Ort organisiert. Diese sind nicht immer eine "Kur" im medizinischen Sinn, sondern teils Familienerholung mit Förderung über Landesmittel oder Stiftungen.

Wie ist der Weg?

Als ersten Schritt eine **Kur-Beratungsstelle** kontaktieren, im Rhein-Kreis Neuss die [Kurberatungsstelle Caritas Rhein-Kreis Neuss](#), telefonisch und online erreichbar mittwochs von 14.30 – 16:00 Uhr und freitags von 8:00 – 9:00 Uhr. Telefon: 0172 5129246, E-Mail: kurberatung@caritas-neuss.de

Danach Antrag auf Mutter-Kind-Kur bei der Krankenkasse stellen, mit ärztlichem Attest (Hausarzt oder Gynäkologe), in dem die gesundheitliche Belastung durch die Pflege explizit benannt wird, z.B.

- **Körperliche Belastung** durch die Pflege (z.B. Rückenbeschwerden, chronischer Schlafmangel)
- **Psychische Belastung**/Erschöpfungssyndrom aufgrund fehlender Erholungsphasen oder Schlafmangel - „Pflege ohne Feierabend“, Ängste/Sorgen um die langfristige Entwicklung und Zukunft des Kindes
- **Doppelbelastung** durch Pflege und Haushaltsführung: Anforderungen der Geschwisterkinder, Termin-Dichte durch Therapien, Arzttermine, Behördengänge

Weitere Informationen und Unterstützung bei der Antragstellung durch die **Kurberatungsstelle der Caritas Rhein-Kreis Neuss**.